



Bericht des Vorstandes

gem §§ 170 Abs 2 iVm 153 Abs 4 AktG zu Punkt 4. der Tagesordnung der

außerordentlichen Hauptversammlung

der

AVENTA AG

Zu Punkt 4. der Tagesordnung stellt der Vorstand der AVENTA AG den Antrag, die Hauptversammlung möge folgendes beschließen:

Beschlussfassung über die Ermächtigung des Vorstandes, innerhalb von fünf Jahren nach Eintragung der entsprechenden Satzungsänderung im Firmenbuch das Grundkapital um bis zu weitere EUR 20.000.000,-- (Euro zwanzig Millionen) durch Ausgabe von bis zu 20.000.000 (zwanzig Millionen) Stück neuen, auf Namen oder Inhaber lautende Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen, auch gegen Sacheinlage von Forderungen gegen die Gesellschaft, auch in mehreren Tranchen mit oder ohne Bezugsrechtsausschluss zu erhöhen und den Ausgabebetrag sowie die Ausgabebedingungen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen. Ermächtigung des Aufsichtsrates, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen.

Die entsprechende Änderung der Satzung in Punkt Siebentens: Grundkapital und Aktien Unterpunkt 7.5 lautet fortan wie folgt:

„Der Vorstand ist gemäß Paragraph 169 (einhundertneunundsechzig) Aktiengesetz für fünf Jahre nach Eintragung dieser Satzungsänderung im Firmenbuch ermächtigt, das Grundkapital um bis zu Euro 20.000.000,00 (zwanzig Millionen) durch Ausgabe von bis zu 20.000.000,00 (zwanzig Millionen) neuen, auf Namen oder Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen, auch gegen Sacheinlage von Forderungen gegen die Gesellschaft, auch in mehreren Tranchen mit oder ohne Bezugsrechtsausschluss zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2021 [zweitausendeinundzwanzig]) und den Ausgabebetrag, der nicht unter dem anteiligen Betrag der Stückaktien am bisherigen Grundkapital liegen darf, sowie die sonstigen Ausgabebedingungen und die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen.



Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Anpassungen (Änderungen) der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen.“

Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen erstattet der Vorstand der Gesellschaft gemäß §§ 170 Abs 2 iVm 153 Abs 4 Satz 2 AktG daher der außerordentlichen Hauptversammlung vom 16. März 2020 den nachfolgenden schriftlichen

Bericht

über den Grund für den teilweisen oder vollständigen Ausschluss des Bezugsrechts in Zusammenhang mit einer Ausgabe von Aktien aus dem Genehmigten Kapital 2021:

1) Allgemeine Information:

Der Vorstand der Gesellschaft kann Aktien aus dem Genehmigten Kapital 2021, gleich ob die Ausgabe neuer Aktien gegen Bareinlagen oder gegen Sacheinlagen oder mit oder ohne Ausschluss des Bezugsrechts stattfindet, nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats ausgeben. Der Ausgabebetrag, die Ausgabebedingungen und die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung können vom Vorstand nur im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festgesetzt werden.

Das neue Genehmigte Kapital 2021 (Satzung Punkt Siebentens: Grundkapital und Aktien Unterpunkt 7.5) neue Fassung der Satzung) im Umfang von bis zu EUR 20.000.000,00 kann binnen fünf Jahren nach Eintragung der entsprechenden Satzungsänderung im Firmenbuch einmal oder mehrmals ausgenützt werden. Insgesamt können höchstens 20.000.000 Stück neue, auf Namen oder Inhaber lautende stimmberechtigte Stückaktien aus dem Genehmigten Kapital 2021 ausgegeben werden.

AVENTA AG will weiterhin wachsen – nicht nur in den bestehenden Geschäftsfeldern, sofern sich wirtschaftlich interessante Gelegenheiten ergeben, gegebenenfalls auch in neuen Geschäftsfeldern, auf bestehenden Märkten, gegebenenfalls unter Aufbau und Ausbau von neuen Märkten - und dabei sollten sich diese Möglichkeiten bieten auch andere Unternehmen



oder Anteile an Unternehmen erwerben. Flexibilität der Kapitalbeschaffung sowohl mittels Barkapitalerhöhungen als auch mittels Sachkapitalerhöhungen ist hierbei von entscheidender Bedeutung für die Gesellschaft und ihre Aktionäre.

Der Vorstand der Gesellschaft soll ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht auf die aus dem Genehmigten Kapital 2021 ausgegebenen neuen Aktien auszuschließen (Ermächtigung zum Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts).

Neue Aktien aus dem Genehmigten Kapital 2021 können unter Ausnützung der Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechtes ausgegeben werden, wenn die Ausgabe der neuen Aktien die Gegenleistung für eine Sacheinlage wie zB den Erwerb von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften im In- oder Ausland oder von sonstigen Vermögensgegenständen (zB Forderungen) ist (Ausgabe von neuen Aktien gegen Sacheinlage).

Zudem besteht die Möglichkeit die Durchführung der Eigenkapitalmaßnahme und damit der Ausgabe von neuen Aktien durch eine Kapitalerhöhung durch eine Bareinlage.

2) **Ausschluss des Bezugsrechtes und Begründung:**

Neue Aktien können aus dem Genehmigten Kapital 2021 unter Ausschluss des Bezugsrechtes ausgegeben werden, wenn die Veräußerung der Aktien die Gegenleistung für den Erwerb von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften im In- und Ausland ist erfolgt.

Die AVENTA AG beabsichtigt, im In- und Ausland weiter zu wachsen, und zwar sowohl in den bestehenden Geschäftsfeldern, jedoch gegebenenfalls auch in neuen Geschäftsfeldern, auf bestehenden Märkten, gegebenenfalls unter Aufbau und Ausbau von neuen Märkten.



Dieses Wachstum kann – wenn sich die entsprechenden Möglichkeiten ergeben - auch in der Form des Erwerbs von anderen Unternehmen oder Betrieben stattfinden. Der Erwerb von Unternehmen, Betrieben oder Teilbetrieben kann rechtlich sowohl als Asset Deal (Ankauf bestimmter Vermögenswerte wie zB Forderungen oder ein gesamtes Unternehmen) als auch als Erwerb von Anteilen an einer Gesellschaft – einem Share Deal - gestaltet werden. Beide Arten des Unternehmens- oder (Teil)Betriebserwerbs, nämlich Asset Deal und Share Deal, werden in weiterer Folge gemeinsam als „Unternehmenserwerb“ bezeichnet.

Beim Unternehmenserwerb kann die Gegenleistung der AVENTA AG nicht nur in Geld, sondern auch in der Begleichung des Kaufpreises durch Aktien des erwerbenden der AVENTA AG bestehen. Das kann sowohl im Interesse der AVENTA AG als in einem solchen Geschäft als Käuferin auftretende Partei als auch im Interesse des Veräußerers liegen. Bei einem Unternehmenserwerb in der Form, dass der Veräußerer das Unternehmen oder auch bloß die Geschäftsanteile am Unternehmen als Sacheinlage in die AVENTA AG gegen die Gewährung neuer Aktien - in diesem Fall aus dem Genehmigten Kapital 2021 - einbringt, werden das Grundkapital und somit das Eigenkapital der AVENTA AG erhöht. Während im Fall des Unternehmenserwerbes durch Bezahlung eines Barkaufpreises ein hoher Liquiditätsabfluss und/oder eine Belastung mit Fremdkapital bei der AVENTA AG entstehen kann, ist beim Unternehmenserwerb durch Sacheinlagen kein Liquiditätsabfluss und keine Aufnahme vom Fremdkapital der AVENTA AG als erwerbendes Unternehmen zu verzeichnen. Im Gegenteil eine Erhöhung des Eigenkapitals liegt in diesem Fall vor. Es kann auch Fälle geben, in denen es aus strategischen Gründen erforderlich und zweckmäßig ist, dass sich der Veräußerer des Unternehmens mit einem kleinen Anteil an der AVENTA AG beteiligt oder dass der Veräußerer im Gegenzug eine Beteiligung an dem zu verkaufenden Unternehmen ausverhandelt.

Der Unternehmenserwerb in der Form, dass das Unternehmen oder Anteile an dem Unternehmen gegen Sacheinlagen unter Ausschluss des Bezugsrechts der übrigen Aktionäre in die Gesellschaft eingebracht werden, wird allgemein als sachliche Rechtfertigung für den Ausschluss des Bezugsrechtes anerkannt. Im Hinblick auf das geplante Wachstum der AVENTA AG besteht ein Interesse der AVENTA AG, und daher natürlich auch ein Interesse der Aktionäre der AVENTA AG, einen Unternehmenserwerb durch Sacheinlage unter Ausschluss des Bezugsrechts und unter gleichzeitiger Schonung der Liquidität der AVENTA AG zu ermöglichen. Das Genehmigte Kapital 2021 erlaubt der Gesellschaft, bei derartigen Transaktionen mit der



gebotenen Schnelligkeit und Flexibilität zu handeln und sich dadurch lukrative Geschäftsmöglichkeiten zu sichern, ohne davor noch eine Hauptversammlung einberufen zu müssen.

Der Bezugsrechtsausschluss ist deshalb erforderlich, weil einerseits die AVENTA AG bei einem Unternehmenserwerb gegen Sacheinlagen nur auf diese Weise den Erwerb des Unternehmens ohne Liquiditätsabfluss und ohne Erhöhung des Fremdkapitals sicherstellen kann und weil andererseits der Veräußerer häufig zu einer Übertragung des Unternehmens oder der Anteile daran nur bereit ist, wenn er seinerseits eine wertäquivalente Beteiligung an der erwerbenden Gesellschaft erhält um auf diese Weise auch weiterhin vom Erfolg „seines“ Unternehmens zu partizipieren. Aus der Sicht der AVENTA AG kann es aus strategischen oder unternehmensorganisatorischen Gründen erforderlich sein, den Veräußerer als Aktionär in die Gruppe einzubinden. Beim Unternehmenserwerb durch Sacheinlagen kann der Veräußerer als Sacheinleger die von ihm gewünschte Beteiligung nur dann erreichen, wenn ausschließlich er die neuen Aktien erhält; denn ein Veräußerer will eine (prozentmäßige) Beteiligung an AVENTA AG erreichen, die dem Verhältnis des Werts seines Unternehmens im Verhältnis zum Unternehmenswert der AVENTA AG entspricht und ihm entsprechende Stimmrechte an (und damit Mitwirkungsrechte in) der Gesellschaft einräumt.

Der Bezugsrechtsausschluss ist schließlich verhältnismäßig, weil regelmäßig ein besonderes Interesse der AVENTA AG am Erwerb des betreffenden Unternehmens oder der Anteile an dem betreffenden Unternehmen besteht. Die Wahrung der Interessen der Altaktionäre ist dadurch sichergestellt, dass beim Unternehmenserwerb eine verhältnismäßige Gewährung von Aktien - in der Regel nach Durchführung einer Unternehmensbewertung - stattfindet. Beim Unternehmenserwerb gegen Sacheinlagen durch Ausgabe von neuen Aktien aus dem Genehmigten Kapital wird der Wert des einzubringenden Unternehmens oder der Anteile an diesem Unternehmen dem Wert der AVENTA AG gegenübergestellt; in diesem Verhältnis erhält der Sacheinleger neue Aktien an der AVENTA AG. Die Altaktionäre partizipieren ferner künftig auch an den Gewinnen des erworbenen Unternehmens, die sich durch Synergien mit der AVENTA AG erhöhen sollten, teil.



Es liegt zudem im Interesse der Gesellschaft, eine Stärkung der Kapitalstruktur, etwa zur Nutzung potentieller Wachstumschancen, oder einen Finanzierungsbedarf der Gesellschaft rasch durch die Platzierung von größeren Aktienpaketen abzudecken. Ein entsprechender Kapital- oder Finanzierungsbedarf kann sich insbesondere für eine Unternehmensakquisition oder einen Immobilienerwerb, ferner auch zur Deckung eines Refinanzierungsbedarfs der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften, etwa zur Tilgung Kredit- oder sonstigen Finanzierung, ergeben. Insbesondere in diesen Fällen kann eine rasche Platzierung von Aktien der Gesellschaft erforderlich oder zweckmäßig sein.

Eine Kapitalerhöhung unter Bezugsrechtsausschluss kann deutlich rascher und kostengünstiger abgewickelt werden, da bei einer Aktienemission unter Wahrung der Bezugsrechte einerseits eine mindestens zweiwöchige Bezugsfrist der Aktionäre (§ 153 Abs 1 AktG) eingehalten werden muss und andererseits eine erheblich längere Vorlaufzeit zur Erstellung und Genehmigung eines Emissionsprospekts notwendig ist. Eine Kapitalerhöhung bzw die Ausgabe neuer Aktien unter Bezugsrechtsausschluss vermeidet diese Nachteile.

Durch die Platzierung von größeren Aktienpaketen unter Bezugsrechtsausschluss kann auch die Aktionärsstruktur der Gesellschaft erweitert oder stabilisiert werden. Weiters kann es aus strategischen Überlegungen für die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft zweckmäßig sein, Investoren als Aktionäre zu gewinnen, insbesondere Investoren die durch ihr Know-how, ihre Geschäftsverbindungen und/oder ihr Investitionskapital neue Geschäftsfelder für die Gesellschaft eröffnen können und/oder die Marktstellung der Gesellschaft verfestigen und stärken.

Die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts bei einer Barkapitalerhöhung, wenn die neuen Aktien einem oder mehreren institutionellen Investoren im Rahmen einer Privatplatzierung angeboten werden dient dazu, im Falle eines Finanzierungsbedarfs strategische Investoren oder einen gänzlich neuen Anlegerkreis von institutionellen Investoren direkt und zügig anzusprechen und allfällig erforderliche Finanzmittel, vergleichsweise rasch und kosteneffizient aufzubringen.



Im Hinblick auf die Dauer des Genehmigten Kapitals 2021 von fünf Jahren können gegenwärtig keine Angaben zum Ausgabebetrag von jungen Aktien an den Veräußerer eines Unternehmens gemacht werden, weil dies sowohl von der Entwicklung der AVENTA AG als auch der Kursentwicklung der AVENTA AG-Aktie abhängt. Die Altaktionäre werden über den Ausgabebetrag dadurch unterrichtet, dass der Vorstand bei Ausgabe von neuen Aktien aus dem Genehmigten Kapital 2021 unter Ausschluss des Bezugsrechtes spätestens zwei Wochen vor Zustandekommen des Beschlusses des Aufsichtsrats, mit dem der Aufsichtsrat über die Zustimmung der Ausgabe von Aktien aus dem Genehmigten Kapital beschließt, in sinngemäßer Anwendung von § 153 Abs 4 S 2 AktG einen weiteren Bericht zu veröffentlichen hat, in dem unter anderem auch der Ausgabebetrag der neuen Aktien begründet wird (§ 171 Abs 1 AktG).

Zusammenfassend kommt der Vorstand von AVENTA AG zu dem Ergebnis, dass die Erteilung einer Ermächtigung an den Vorstand der Gesellschaft, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats, gegebenenfalls unter Ausschluss des Bezugsrechtes durch Ausgabe neuer Aktien aus dem Genehmigten Kapital zu erhöhen, den gesetzlichen Vorschriften vollkommen entspricht. Der Vorstand wird die Ausübung der Ermächtigung nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates vornehmen. Die Bedingungen werden jeweils zu gegebener Zeit so festgelegt werden, dass unter Berücksichtigung der jeweiligen Verhältnisse die Interessen der Aktionäre und die Belange der Gesellschaft angemessen gewahrt werden.

Der Vorstand, Februar 2021